

Anlage 20.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,  
betreffend

Ersatzwahlen für den Provinzialausschuß und Wahl des stellvertretenden  
Voritzenden des Provinzialausschusses.

Nach § 49 der Provinzialordnung scheidet alle drei Jahre die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter des Provinzialausschusses aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Da nach § 48 der Provinzialordnung die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter auf sechs Jahre erfolgt, so werden die seit dem 1. April 1894 im Amte befindlichen Mitglieder und Stellvertreter am 1. April 1900 auszuscheiden haben.

Für die am 1. April 1894 begonnene und bis zum 1. April 1900 laufende Amtsperiode sind vom 38. Rheinischen Provinziallandtage in der Plenarsitzung vom 2. Juni 1894 gewählt worden:

**Mitglieder:**

1. Gutsbesitzer Jakob Destrée in Efferen, Landkreis Köln,
2. Hüttendirektor und Geheimer Kommerzienrath Karl Lueg in Oberhausen,
3. Beigeordneter Dieke in Oberfeld,
4. Bürgermeister und Gutsbesitzer Schleich in Xanten,
5. Kammerherr, Major a. D. und Rittergutsbesitzer Freiherr von Wenge-Wulffen auf Haus Overbach bei Jülich,
6. Königlich Kammerherr und Landrath Graf Beißel von Gumnich zu Schloß Frens bei Horrem.

**Stellvertreter:**

1. Gutsbesitzer Josef Frings in Hersel bei Bonn (ist inzwischen gestorben),
2. Geheimer Kommerzienrath Wilh. Scheidt in Nettwig (ist gestorben),
3. Kommerzienrath Emil de Greiff in Krefeld,
4. Rittergutsbesitzer Franz Weidenfeld in Büttgen,
5. Geheimer Kommerzienrath Robert Kessel-  
faul in Aachen,
6. Gutsbesitzer Hubert Schlick zu Holzweiler bei Erkelenz (ist gestorben).

In der Plenarsitzung vom 16. März 1897 hat der 40. Rheinische Provinziallandtag an Stelle des unter 2 aufgeführten Stellvertreters den Königl. Landrath, Geh. Regierungsrath Freiherr von Hübel in Essen und an Stelle des unter 6 genannten Stellvertreters den Kommerzienrath Friedrich Wilhelm Supertz in Aachen bis Ende März 1900 gewählt, während eine Neuwahl für den unter Nr. 1 genannten Stellvertreter nicht stattgefunden hat.

Da zweifelhaft ist, ob nach der bevorstehenden Tagung der Provinziallandtag wieder vor dem 1. April 1900 zusammenberufen wird, so dürfte die Wahl der ausscheidenden Mitglieder des Provinzialausschusses und der Stellvertreter, wenn sie rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode

am 1. April 1900 gethätigt werden soll, von dem Provinziallandtag in der nächsten Sitzung zu vollziehen sein.

Nach § 47 der Provinzialordnung wird aus der Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses der Stellvertreter des Vorsitzenden vom Provinziallandtag gewählt. Der 39. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 8. Mai 1895 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses den Königl. Kammerherrn und Landrath Graf Weiffel von Gumnich gewählt. Da mit Ende März 1900 das Mandat desselben als Mitglied des Provinzialausschusses erlischt, so wird vom Provinziallandtag auch die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses für eine vom 1. April 1900 ab laufende Amtsperiode vorzunehmen sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die erforderlichen Wahlen

1. der Mitglieder des Provinzialausschusses und der Stellvertreter und
  2. des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses
- für eine vom 1. April 1900 ab laufende 6jährige Amtsperiode vornehmen.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialausschuß:

Fanßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landeshauptmann.

### Anlage 20a.

Verhandelt Düsseldorf, den 7. Februar 1899.

In der heute unter dem Voritze Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Wied zur Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialausschusses für den Regierungsbezirk Köln abgehaltenen Sitzung des Provinziallandtages, zu welcher sämmtliche Mitglieder unter spezieller Angabe des Gegenstandes vorher eingeladen sind, wurde die Verhandlung, indem auf die Vorlesung des zu diesem Gesetze gehörigen Wahlreglements verzichtet wurde (Ges.-S. S. 252 u. ff.), eröffnet.

Hierauf erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern: 1. Landrath Ling. 2. Landrath Schrakamp.

Der Vorsitzende ernannte aus der Zahl der Beisitzer zum Protokollführer Landrath Schrakamp, verpflichtete die Beisitzer resp. den Protokollführer mittelst Handschlages an Eidesstatt und constituirte so den Wahlvorstand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Hierauf wurde zur Wahl des stellvertretenden Provinzialausschußmitgliedes geschritten.

Nachdem die Vertheilung der Stimmzettel an die anwesenden, stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder erfolgt war, rief der Protokollführer die Namen der Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel in der Reihenfolge der Wählerliste nacheinander auf.

Die Aufgerufenen traten an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, und warfen ihre zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Nach Beendigung des Geschäftes fragte der Vorsitzende des Wahlvorstandes, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden von dem Vorsitzenden aus der Wahlurne genommen und von einem Beisitzer uneröffnet gezählt. Die Zahl derselben betrug 109.

Dieselbe stimmte mit der Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel überein.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Stimmzettel einzeln, verlas die darauf verzeichneten Namen und ein Beisitzer zählte dieselben laut.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme.

In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurde für ungültig erklärt: Nach Nr. 2 §. 6 des Wahlreglements der Stimmzettel Nr. 1 (Theodor Bingenl).

Der vorbezeichnete Stimmzettel Nr. 1, in Betreff dessen es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurde mit den übrigen Stimmzetteln dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel betrug 109, für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden 1. Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also 108.

Es haben erhalten:

1. Landrath Dr. von Sandt aus Bonn 59, 2. Gutbesitzer Theodor Bingen auf Dickopshof bei Sechtem 49 Stimmen.

Da der Landrath Dr. von Sandt aus Bonn die absolute Stimmenmehrheit d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatte, so wurde er, als zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialauschusses für den Bezirk Köln gewählt, der Versammlung bekannt gemacht.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und, wie folgt, vollzogen.

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Wilhelm Fürst zu Wied.

Die Beisitzer und Protokollführer:

Linz.

Schramp.